

07.05.98**A****Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Obstbaumrodungsverordnung**A. Zielsetzung**

Zur Anpassung des Angebotes an die Nachfrage auf dem gemeinschaftlichen Apfel-, Birnen-, Pfirsich- und Nektarinenmarkt hat die Gemeinschaft mit den Verordnungen (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 303 S.3) und (EG) Nr. 2467/97 der Kommission vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 341 S.3) die Gewährung einer Prämie für die vollständige oder teilweise Rodung bestimmter Pflanzungen von Apfel-, Birn-, Pfirsich- und Nektarinenbäumen für das Wirtschaftsjahr 1997/98 eingeführt. Die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften in der Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101) wurden wegen Eilbedürftigkeit zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) befristet für sechs Monate in Kraft gesetzt. Diese Befristung ist mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben, um die Kontrolle der Einhaltung der Nichtanpflanzungsverpflichtung sicherzustellen.

B. Lösung

Einholung der Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung des § 6 Satz 2 der Obstbaumrodungsverordnung durch beiliegende Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Regelung verursacht keine Kosten bei Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

07.05.98

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Änderung der Obstbaumrodungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 122/98

Bonn, den 7. Mai 1998

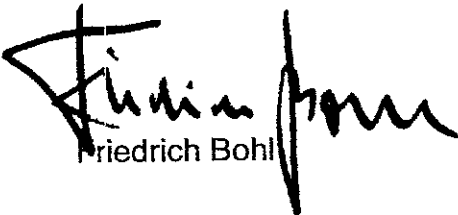
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Obstbaum-
rodungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Änderung der Obstbaumrodungsverordnung
Vom 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Obstbaumrodungsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Apfelbaumrodungsverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
2. die Pfirsichbaumrodungsverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2055), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1996 (BGBl. I S. 869).

(2) Auf Sachverhalte, die vor dem 28. Januar 1998 entstanden sind, sind § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Verordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Verordnung mit jeweils der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Verpflichtung der Länder zur Unterrichtung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Ergebnisse der Kontrollen jährlich bis zum 31. Juli zu erfüllen ist.“

2. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die Obstbaumrodungsverordnung (Text und Begründung als Anlagen 1 und 2 beigelegt) wurde wegen Eilbedürftigkeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Dementsprechend sieht § 6 Satz 2 der Obstbaumrodungsverordnung vor, daß diese Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft tritt, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Um die Kontrolle der Einhaltung der Nichtanpflanzungsverpflichtung sicherzustellen, ist die Befristung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Zu Artikel 1

Die Apfelbaumrodungsverordnung vom 07. November 1990 und die Pfirsichbaumrodungsverordnung vom 18. Dezember 1995 werden durch diese Verordnung abgelöst. Auf Sachverhalte, die vor dem 28. Januar 1998 entstanden sind, sind die genannten Verordnungen jedoch weiter anzuwenden, weil sie Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen vorsehen, die im Zusammenhang mit früheren Rodungsmaßnahmen stehen.

Durch die Aufhebung des § 6 Satz 2 erhält die Verordnung unbefristete Geltung.

Zu Artikel 2

Im Interesse der Rechtssicherheit soll diese Verordnung baldmöglichst in Kraft treten.

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Obstbaumrodungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, daß bei einer Fortführung des Obstbaumrodeprogrammes den Erfordernissen des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Ethik besser Rechnung getragen wird und Prämien nur für Obstbaumrodungen außerhalb der Hauptreproduktionszeit vieler Tierarten, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres, bereitgestellt werden.